

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.233.088

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5279/J-NR/2026

Wien, am 13. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. März 2026 unter der Nr. **5279/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rekord: 208 Häftlinge in Herkunftsstaat gebracht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Überstellungen zur Strafvollstreckung in den Herkunftsstaat gab es in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils pro Jahr?*
 - Wie viele davon erfolgten innerhalb der EU? (Bitte um Aufschlüsselung nach Ländern und Jahren)*
 - Wie viele davon erfolgten in Drittstaaten außerhalb Europas? (Bitte um Aufschlüsselung nach Ländern und Jahren)*

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 2021 | 184 |
| 2022 | 150 |
| 2023 | 139 |

| Jahr | Anzahl |
|---------------|------------|
| 2024 | 167 |
| 2025 | 208 |
| Gesamt | 848 |

Berücksichtigt wurden ausschließlich Personen, die aus der Haft zur Strafvollstreckung in ihr Heimatland überstellt wurden, nicht jedoch Personen, die sich bereits in ihrem Heimatland aufgehalten haben.

Innerhalb der Europäischen Union (EU):

| EU | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|-----------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| BELGIEN | 2 | | 1 | 2 | 3 |
| BULGARIEN | 7 | 10 | 3 | 9 | 8 |
| DEUTSCHLAND | 11 | 16 | 8 | 16 | 16 |
| FRANKREICH | | | 1 | 1 | 1 |
| ITALIEN | 9 | 4 | 2 | 4 | 7 |
| KROATIEN | 4 | 1 | 3 | 2 | 7 |
| LETTLAND | 1 | | 1 | | 2 |
| LITAUEN | 4 | 3 | 1 | 2 | 4 |
| NIEDERLANDE | 1 | 4 | 4 | 2 | |
| POLEN | 8 | 10 | 9 | 13 | 11 |
| RUMÄNIEN | 69 | 41 | 36 | 43 | 57 |
| SCHWEDEN | 1 | 2 | | 4 | 4 |
| SLOWAKEI | 19 | 15 | 21 | 29 | 31 |
| SLOWENIEN | | 5 | 11 | 1 | 6 |
| SPANIEN | 4 | 1 | 1 | 1 | |
| TSCHECHISCHE REPUBLIK | 6 | 9 | 10 | 9 | 15 |
| UNGARN | 17 | 15 | 10 | 17 | 23 |
| GESAMT | 163 | 136 | 122 | 155 | 195 |

Außerhalb der Europäischen Union (EU):

| Nicht-EU | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|-------------------------|------|------|------|------|------|
| ALBANIEN | | | | | 1 |
| BOSNIEN UND HERZEGOWINA | 1 | 1 | 1 | | |
| GEORGIEN | | | | 1 | |
| GROSSBRITANNIEN | | | | 2 | 4 |
| KOSOVO | | 1 | 2 | | |

| Nicht-EU | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| MOLDAU | | | | 1 | |
| MONTENEGRO | 2 | | | | |
| NORDMAZEDONIEN | 3 | 1 | 2 | | 1 |
| SCHWEIZ | 1 | | | | 1 |
| SERBIEN | 12 | 10 | 11 | 6 | 5 |
| TÜRKEI | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 |
| GESAMT | 21 | 14 | 17 | 12 | 13 |

Zur Frage 2

- *Nach welchen Deliktskategorien waren die 208 überstellten Personen verurteilt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Delikt und Strafhöhe)*
 - Wie hoch war die jeweils noch offene Reststrafdauer zum Zeitpunkt der Überstellung?*

Berücksichtigt wurden ausschließlich Personen, die zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

| Jahr 2025 | | | |
|--|------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| Führende Deliktsgruppe | Anzahl | Strafhöhe (Mittelwert in Tagen) | Reststrafe (Mittelwert in Tagen) |
| Delikte gegen fremdes Vermögen | 125 | 1617,97 | 1001,91 |
| Delikte nach dem SMG | 28 | 1693,05 | 1039,23 |
| Delikte gegen Leib und Leben | 16 | 3184,04 | 2260,32 |
| Delikte gegen das FPG | 15 | 1185,63 | 667,09 |
| Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung | 7 | 2915,17 | 1859,29 |
| Delikte gegen die Freiheit | 4 | 2196,00 | 1458,01 |
| sonstige Delikte | 3 | 1403,00 | 783,66 |
| Gesamt | 198 | 2027,84 | 1119,73 |

Nicht berücksichtigt wurden in der oberen Tabelle zwei Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe sowie acht Untergebrachte (gemäß § 21 Abs. 1).

| Führende Deliktsgruppe | Anzahl |
|------------------------------|-----------|
| Delikte gegen Leib und Leben | 8 |
| Delikte gegen die Freiheit | 1 |
| sonstige Delikte | 1 |
| Gesamt | 10 |

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. Wie viele Überstellungsersuchen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 gestellt, wie viele davon bewilligt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- 4. Wie viele Überstellungsersuchen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 gestellt, wie viele davon abgelehnt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
 - a. Aus welchen Gründen wurden Ersuchen abgelehnt?

| | Ersuchen | Ablehnungen |
|-------------|----------|-------------|
| 2021 | 243 | 31 |
| 2022 | 230 | 48 |
| 2023 | 238 | 32 |
| 2024 | 331 | 37 |
| 2025 | 375 | 44 |

Ablehnungen von Ersuchen erfolgen entsprechend den in den anwendbaren bilateralen oder multilateralen Rechtsinstrumenten vorgesehenen Ablehnungsgründen, darunter etwa die mangelnde Kongruenz der Rechtssysteme im Bereich des Maßnahmenvollzugs.

Zur Frage 5:

- *Warum sind nicht mehr Überstellungen möglich?*

Die Durchführung eines Überstellungsverfahrens setzt eine internationale Rechtsgrundlage und Haftbedingungen im Zielstaat voraus, die einen effektiven Strafvollzug unter den Bedingungen des Artikel 3 EMRK garantieren. Zusätzliche Probleme ergeben sich in der Praxis aufgrund überfüllter Haftanstalten, des Risikos unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch mangelhafte Haftbedingungen und die lange Verfahrensdauer sowie bürokratische Hürden im Zielstaat, etwa die Forderung nach über die rechtlichen Vorgaben hinausgehende/r Übersetzung bzw. Unterlagen. Im Bereich des Verkehrs mit Drittstaaten ist die Zustimmung der verurteilten Person zu einer Überstellung erforderlich, die nicht immer gegeben wird.

Zur Frage 6:

- *Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Überstellung?*

Gemäß dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen bzw. dem RB 2008/909/JI trägt der Vollstreckungsstaat die Kosten der Verbüßung bei einer Haft im Heimatstaat.

Zur Frage 7:

- *Wie überprüft das Ressort die tatsächlichen Haftbedingungen im Zielstaat?*

Die tatsächlichen Haftbedingungen im Zielstaat werden anhand der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und verfügbarer Informationen von supranationalen Gremien, wie etwa dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Berichten von Menschenrechtsorganisation und den österreichischen Vertretungsbehörden in den Zielstaaten geprüft.

Zur Frage 8:

- *Wird überprüft, ob die verhängte Strafe im Herkunftsstaat tatsächlich vollzogen wird?*

Wo ein bilaterales oder multilaterales Rechtsinstrument zur Übertragung der Strafvollstreckung besteht, sieht dieses regelmäßig die Information des Urteilsstaates über eine allfällige Beendigung des übernommenen Strafvollzugs vor. Im Bereich des Verkehrs mit Drittstaaten wird durch Nachfrage beim Zielstaat im Einzelfall sichergestellt, dass eine effektive Strafvollstreckung erfolgte.

Zur Frage 9:

- *Wie wird verhindert, dass abgeschobene Personen erneut illegal einreisen?*

Diese Frage betrifft den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Welche konkreten Maßnahmen plant das Ressort, um die „Haft in der Heimat“ weiter auszubauen?*
- *11. Ist eine gesetzliche Anpassung geplant, um Überstellungen zu erleichtern?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Aus Anlass, der im Regierungsprogramm 2025-2029 „Forcierung der Verbüßung der Haft im Herkunftsland“ normierten Maßnahme das Konzept „Haft in der Heimat“ mit Nachdruck weiterzuverfolgen, konnte u.a. durch die Schaffung eines Projektarbeitsplatzes die Optimierung der Vorlagepraxis zur „Strafvollstreckung im Heimatland“ erreicht werden. Auf Grundlage und unter Berücksichtigung supranationaler bzw. multilateraler Rechtsgrundlagen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen zur „Strafvollstreckung im Heimatland“ die Namhaftmachung der Verurteilten zur Vorlage wesentlich erleichtert werden. Im Rahmen der Optimierung der Vorlagemodalitäten und des Ablaufprozesses soll die Erhöhung der Vorlagen zur extraterritorialen Vollstreckung der Haftstrafe beitragen.

Innerhalb der Europäischen Union besteht mit dem (seinerzeit von Österreich mitinitiierten) Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, in Österreich umgesetzt durch die §§ 39 – 42g EU-JZG, eine solide Rechtsgrundlage. Auch im Verhältnis zu Drittstaaten bestehen weitreichende und umfassende völkerrechtliche Rechtsgrundlagen für die Übertragung der Strafvollstreckung an den Heimatstaat in Gestalt des Europäischen Überstellungsübereinkommens des Europarates (BGBl. Nr. 524/1986), dem 70 Staaten weltweit angehören, und seiner beiden Zusatzprotokolle (BGBl. III Nr. 26/2001 und Nr. 113). Das Bundesministerium für Justiz ist für Weiterentwicklungen sowohl der europäischen, als auch der völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen offen und versucht auch auf Drittstaaten, die nicht dem Europarat angehören, dahin einzuwirken, dass diese den erwähnten Rechtsinstrumenten des Europarates beitreten. Die Steigerung und Beschleunigung von Überstellungen zum weiteren Strafvollzug im Heimatland stößt allerdings in der Praxis regelmäßig nicht wegen fehlender völkerrechtlicher Grundlagen, sondern wegen im Herkunftsstaat bestehender

mangelhafter Haftbedingungen, des dort bestehenden Überbelags und der aus Sicht des Herkunftsstaates oft nicht gegebenen besseren Resozialisierungsaussichten bei Strafvollzug im Heimatstaat an Grenzen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

